

Der Hauptgeschäftsführer



Deutscher Städtetag | Hausvogteiplatz 1 | 10117 Berlin

22.11.2023

An die

- (Ober-)Bürgermeisterinnen und (Ober-)Bürgermeister der unmittelbaren Mitgliedsstädte
- Mitglieder des Präsidiums und des Hauptausschusses
- Mitglieder der Fachausschüsse
- Mitgliedsverbände

Kontakt

Helmut Dedy
Helmut.dedy@staedtetag.de
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

Telefon 030 37711-100
Telefax 030 37711-109

des Deutschen Städtetages

www.staedtetag.de

Aktenzeichen
20.06.18 D
00.06.07 D

Mögliche Folgen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vergangenen Woche hat das Bundesverfassungsgericht den Zweiten Nachtragshaushalt 2021 für verfassungswidrig und nichtig erklärt. Das Urteil hat bislang noch nicht klar absehbare Folgen für die Haushaltspolitik des Bundes in den kommenden Jahren. Nicht absehbar sind derzeit auch mögliche Folgen für Länder- und Kommunalhaushalte. Mit diesem Rundschreiben möchten wir Ihnen eine erste und vorläufige Einschätzung zur Verfügung stellen.

Kernaussagen des Urteils vom 15. November 2023

Das Bundesverfassungsgericht hat das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021 für nichtig erklärt. Es entspricht nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an notlagenbedingte Kreditaufnahmen:

- Der Gesetzgeber hat den notwendigen Veranlassungszusammenhang zwischen der festgestellten Notsituation und den ergriffenen Krisenbewältigungsmaßnahmen nicht ausreichend dargelegt.
- Die zeitliche Entkoppelung der Feststellung einer Notlage gemäß Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG vom tatsächlichen Einsatz der Kreditermächtigungen widerspricht den Verfassungsgeboten der Jährlichkeit und Jährigkeit. Ermächtigungen dürfen danach nur bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen werden. Die faktisch unbegrenzte Weiternutzung von notlagenbedingten Kreditermächtigungen in

nachfolgenden Haushaltsjahren ohne Anrechnung auf die Schuldenbremse bei gleichzeitiger Anrechnung als Schulden im Haushaltsjahr 2021 ist unzulässig.

- Die Verabschiedung des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2021 nach Ablauf des Haushaltsjahres 2021 verstößt gegen den Haushaltsgrundsatz der Vorherigkeit.

Betroffene Sondervermögen und Nebenhaushalte

Die Folgen des Urteils betreffen ausdrücklich den Klima- und Transformationsfonds (KTF). 60 Mrd. Euro seiner Finanzmittel sind in diesem und den kommenden Jahren nicht mehr ohne weiteres verfügbar. Aber auch weitere Sondervermögen des Bundes sind möglicherweise von dem Urteil betroffen, weil sie in ihren Finanzierungsstrukturen gegen die vom Bundesverfassungsgericht klargestellten Grundsätze verstoßen. Vom Volumen am bedeutsamsten ist der Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF). Hier ist möglicherweise eine Summe von knapp 200 Mrd. Euro betroffen – also weitaus mehr als beim KTF. Die Situation ist allerdings nicht ganz eindeutig, weil dort eine besondere Finanzierungsform verwendet wurde.

Ob auch weitere kleinere Sondervermögen vom Verfassungsgerichtsurteil betroffen sind, wie der Aufbauhilfefonds (Flut 2013), der Kommunalinvestitionsförderungsfonds, der Digitalisierungsfonds, der Grundschulkind-Betreuungsfonds oder der Aufbauhilfefonds 2021 (Flut 2021) lässt sich derzeit noch nicht abschätzen.

Klima- und Transformationsfonds (KTF)

Mit Stand August 2023 sollte im Jahr 2024 über den KTF insbesondere der Gebäudebereich (Sanierung und Neubau) mit rund 18,9 Mrd. Euro finanziert werden. Für die EEG-Förderung waren bislang im Jahr 2024 12,6 Mrd. Euro eingeplant. Die Weiterentwicklung der Elektromobilität inklusive des Ausbaus der Ladeinfrastruktur sollte mit rund 4,7 Mrd. Euro gefördert werden. Darüber hinaus waren 4 Mrd. Euro für Investitionen in die Eisenbahninfrastruktur im Jahr 2024 vorgesehen. Zur Förderung der Halbleiterproduktion waren für das Jahr 2024 rund 4 Mrd. Euro und für den Aufbau der Wasserstoffindustrie insgesamt rund 3,8 Mrd. Euro vorgesehen. Des Weiteren waren Entlastungen für besonders energieintensive Unternehmen in Höhe von rund 2,6 Mrd. Euro veranschlagt (Strompreiskompensation).

Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF)

Der WSF wurde im März 2020 geschaffen, um den wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Volkswirtschaft entgegenzuwirken. Seit November 2022 ist der Zweck des WSF erweitert um die Finanzierung des Maßnahmenpakets zur Abfederung der Folgen der Energiekrise. Die bislang für das Jahr 2024 im Wirtschaftsplan des WSF vorgesehenen Auszahlungen an Dritte betreffen insbesondere die Gas- und Strompreisbremsen (zusammen ca. 6,4 Mrd. Euro), Härtefallregelungen für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen (ca. 2 Mrd. Euro) sowie Zinszahlungen (3,6 Mrd. Euro) und die Finanzierung der Bundesbeteiligung an UNIPER SE (1 Mrd. Euro).

Folgen für die Haushaltspolitik des Bundes

Die Abschätzung der Folgen des Urteils ist noch nicht abgeschlossen. Daher befindet sich die Haushaltspolitik kurzfristig in einer Situation großer Unsicherheit. In einer Anhörung des Haushaltsausschusses zum Bundeshaushalt 2024 gestern wurde die ganze Bandbreite der wissenschaftlichen Meinungen zum Umgang mit dem Urteil deutlich. Eine Entscheidung des Gesetzgebers, ob und wie die ausgefallenen Kreditermächtigungen aufzufangen sein werden, ist noch nicht getroffen. In den vielfältigen politischen Reaktionen werden die unterschiedlichsten Vorschläge zum Umgang mit dem Urteil aufgeführt und heftig debattiert. Beispielfhaft seien erwähnt die Forderung nach einer rückwirkenden Feststellung einer Notlage für 2023 oder die Streichung von geplanten Sozialleistungen. Das Schicksal dieser Vorschläge ist völlig ungewiss.

Die aktuelle Situation ist mit großen Unsicherheiten verbunden, die schnell geklärt werden müssen. Es ist derzeit noch nicht erkennbar, mit welchem Verfahren die Koalition plant, zügig einen verfassungskonformen Haushalt aufzustellen.

Der Finanzausschuss des Deutschen Städtetages wird sich in einer Sondersitzung mit den offenen Fragen befassen. Wir werden Sie auf dem Laufenden halten.

Mit freundlichen Grüßen



Helmut Dedy